



Bundesministerium für Bildung

Magistrat der Stadt Wien
MA 56 | Mollardgasse 87, HP
1060 Wien
Telefon +43 1 4000 96056
Fax +43 1 4000 99 96056
post@ma56.wien.gv.at
wien.gv.at

MA56-605554-2025-6
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Universitätsgesetz 2002
und das Bildungsdokumentations-
gesetz 2020 geändert werden;
Begutachtung
Stellungnahme
Zu GZ: 2025-0.301.487

Wien, 8. Mai 2025

Termin: 9. Mai 2025

Vorher zur Einsicht:
Frau Vizebürgermeisterin
Mag.^a Bettina Emmerling, MSc
Amtsführende Stadträtin
für Bildung, Jugend, Integration
und Transparenz

Zum gegenständlichen am 30. April 2025 übermittelten Gesetzesentwurf, darf die Stadt Wien – Schulen (MA 56) auf Grund der Kürze der Begutachtungsfrist in Vertretung des Landes Wien folgende Stellungnahme abgeben:

Vorab wird bemerkt, dass eine umfassende Begutachtung angesichts der äußerst knappen Frist nicht möglich ist.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird zu den einzelnen Bestimmungen Folgendes angemerkt:

Zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Zu Z 6 (§ 48):

Die Notwendigkeit der neuerlichen Normierung der Rechtsvorschriften des Art. 22a B-VG sowie des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) kann nicht erkannt werden. Die genannten anderen Rechtsvorschriften gelten unmittelbar.

Durch die hier vorgenommene neuerliche Regelung jener Pflichten, die sich direkt aus dem IFG ergeben, stellt sich die Frage, ob § 16 IFG zur Anwendung kommt und somit „besondere Informationszugangsregelungen“ vorliegen.

Die Regelungen des § 48 sollten sich daher auf die besonderen Geheimhaltungspflichten (§ 6 IFG bzw. Art. 22a Abs. 2 B-VG) beschränken. Diese Geheimhaltungspflichten sollten zudem konkreter ausgestaltet werden und mit dem von Art. 22a Abs. 2 B-VG als „zulässige Geheimhaltung“ festgesetzten Rahmen abgestimmt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020):

Zu Z 12 (§ 10 Abs. 2):

Zur Gewährleistung der Vorhersehbarkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz iSd Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) und der Transparenz iSd Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO (Vgl. EuGH vom 19. Dezember 2024, C-65/23) müssten die Datenarten taxativ aufgezählt werden (siehe dazu auch das Rundschreiben zur legislatischen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten des BMJ vom 5. Februar 2025, 2025-0.073.307). Das Wort „insbesondere“ sollte daher nach einer neuerlichen Prüfung und ggfs. Ergänzung gestrichen werden.

Unklar ist zudem, was mit der Datenart in Z 4 („Zeitpunkt und Umfang der datenschutzrechtlichen Zustimmungen oder Widersprüche“) gemeint ist.

Falls mit „Zustimmung“ die datenschutzrechtliche Einwilligung iSd Art. 4 Z 11 DSGVO gemeint sein sollte, wäre diese explizit als Einwilligung zu bezeichnen. Die Anforderungen der DSGVO an eine „Einwilligung“ wären jedenfalls einzuhalten.

Es kann jedoch nicht erkannt werden, inwieweit bei der Verarbeitung gemäß § 10 eine Einwilligung relevant wäre, da die Datenverarbeitung offensichtlich auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO erfolgt. Es sollte daher eine neuerliche Prüfung erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist auch unklar, was mit der Datenart „Gültigkeitsdauer“ gemeint ist. Laut den Erläuterungen soll das Studierendenregister zudem bloß ein „Filter“ für die personenbezogenen Daten im Datenverbund der Universitäten und Hochschulen (DVUH) darstellen. Dementsprechend müssten sich bei den in Abs. 2 angeführten Datenarten Übereinstimmungen mit der Anlage 4 ergeben. Dies kann nicht in jedem Fall bestätigt werden. Eine neuerliche Prüfung sollte daher erfolgen. Generell sollte das neue Register umfassender und (für die betroffenen Personen) nachvollziehbarer erläutert werden.

Zu Z 13 (§ 10 Abs. 3):

Es ist unklar, wie die gesetzliche Festlegung der Formalverantwortlichkeit (Vgl. EuGH vom 27. Februar 2025, C-638/23) in Bezug auf „jeweils“ zu interpretieren ist.

Im Sinne der bereits zitierten rezenten Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Formalverantwortlichkeit gemäß Art. 4 Z 7 zweiter Fall DSGVO die Verantwortlichen nur erweitert, aber nicht die Verantwortlichkeitsbestimmung des Art. 4 Z 7 erster

Fall DSGVO ändert. In diesem Sinne wird eine neuerliche Prüfung empfohlen, ob die Verantwortlichkeiten tatsächlich auch iSd des Art. 4 Z 7 erster Fall DSGVO umfassend erfasst sind.

Im Hinblick auf die umfassenden Zweckfestlegungen in Abs. 4 wird eine neuerliche Prüfung der Festlegung der Verantwortlichen empfohlen, da z.B. mit dem Zweck der „Gewährleistung der Vollziehung hochschülerinnen- und hochschülerschaftsrechtlicher Normen“ auch eine (gemeinsame) datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft einhergehen wird.

Die vorgesehenen Einschränkungen der Geltendmachung von Betroffenenrechten entspricht nicht dem Art. 23 DSGVO, weshalb diese gegenüber allen gemeinsam Verantwortlichen geltend gemacht werden können (Art. 26 Abs. 3 DSGVO).

Zu Z 13 (§ 10 Abs. 4):

Wie die personenbezogenen Daten im DVUH für den Vollzug „schülerbeihilfenrechtlicher Vorschriften“ relevant sein könnten, ist nicht erläutert und nur über die allgemeine Formulierung des § 15 Schülerbeihilfengesetz 1983 zu vermuten. Es sollten diesbezügliche Erläuterungen ergänzt werden. Angemerkt wird zudem, dass auch die Schüler*innenbeihilfenbehörden und die Studienbeihilfenbehörde wohl auch von der gemeinsamen Verantwortlichkeit umfasst sein werden.

Der Zweck „Bereitstellung von Daten für Zwecke des § 18 E-GovG“ sollte auf den § 18 Abs. 1 E-GovG konkretisiert werden, da § 18 E-GovG noch mehr Zwecke enthält.

Zu Z 13 (§ 10 Abs. 6):

Zu Z 6: Der Verweis sollte auf § 18 Abs. 1 Z 2 und Z 3 E-GovG konkretisiert werden, wobei klargestellt werden sollte, dass die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 E-GovG (Auftrag des*der des E-ID-Inhabers*des E-ID-Inhaberin) einzuhalten sind.

Zu Z 13 (§ 10 Abs. 7):

Unklar und nicht erläutert ist, was mit „sondergesetzliche Regelungen“ gemeint ist. Weder im Studienförderungsgesetz 1992, noch im Schülerbeihilfengesetz 1983 ist eine (direkte) Bezugnahme auf den DVUH ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass damit die allgemeinen Nachweisverpflichtungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 und dem Schülerbeihilfengesetz 1983 gemeint sind.

Diese Zugriffsberechtigungen müssten aus datenschutzrechtlicher Sicht jedoch konkret ausgestaltet werden (vgl. Abs. 6).

Zu Z 13 (§ 10 Abs. 9):

Der Lesezugriff der im Auftrag tätigen Banken auf die genannten personenbezogenen Daten sämtlicher betroffenen Personen erscheint überschießend und unverhältnismäßig. Bereits auf gesetzlicher Ebene sollte der Zugriff auf das notwendige Maß (nur jene Personen, hinsichtlich derer ein Studienbeitragskonten angelegt ist) beschränkt werden.

Zu Z 13 (§ 10 Abs. 10):

Die Abfrageberechtigung sollte nicht von einem bloßen „begründeten Interesse“, sondern stattdessen von der datenschutzrechtlichen Einwilligung der betroffenen Personen abhängig gemacht werden.

Als Ausgleich der Interessen und zur Verhinderung von Missbrauch sollten die betroffenen Personen automatisiert von der Abfrage verständigt werden. Weiters sollte angedacht werden, ein Protokoll über getätigte Abfragen (vgl. § 18 Abs. 1 letzter Satz E-GovG und § 16 Abs. 1 Z 1 Gesundheitstelematikgesetz 2012 – GTelG 2012) den betroffenen Personen über eine Webplattform zugänglich zu machen.

Die genannten „weitere, insbesondere zur eindeutigen Identifikation erforderliche, Daten“ sollte auf konkrete Datenarten konkretisiert werden.

Der Fall, dass die Anfragedaten nicht ausreichen, um eine Person im Register zu identifizieren sollte bereits auf gesetzlicher Ebene geregelt werden (vgl. § 18 Meldegesetz 1991 – MeldeG).

Zu Z 15 (§ 11 Abs. 2):

Es ist gesetzlich nicht näher festgelegt welche personenbezogenen Daten welcher betroffenen Personen („Studierendendaten“ und „Studienleistungsdaten“) für welche konkreten Zwecke verarbeitet werden sollen. Die in Abs. 2 genannte „Verwaltung und Durchführung“ ist nicht konkret genug, um die Datenverarbeitung vorhersehen zu können. Eine konkrete Regelung der Datenverarbeitungen bzw. gesetzliche Ausgestaltung des Registers (wie in § 10) erscheint unbedingt erforderlich.

Mag. Robert Höbart
Kl.: 96056
robert.hoebart@wien.gv.at

Mit freundlichen Grüßen
Die Abteilungsleiterin

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Andrea Trattnig

Nachrichtlich an:

1. MD – Recht (GZ: MDR-601653-2025-2) zur Information
2. MA 53 (zur Veröffentlichung auf der Stadt Wien – Website)

##signaturplatzhalter##